

Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten

Beschreibung und Nutzung unterschiedlicher Testverfahren

Einstufungstest

Ein Einstufungstest sagt ungefähr aus, wie gut jemand schriftliche deutsche Texte versteht, wie gut jemand in Grammatik ist, ob viele oder wenige deutsche Wörter verstanden werden.

Ein Einstufungstest gibt eine erste **grobe Orientierung** in welchem Sprachniveau (GER) ein Kursbesuch sinnvoll erscheint.

Je nach Anbieter können Einstufungstests online ausgefüllt oder direkt vor Ort gemacht werden.

Die meisten Anbieter führen für neue Teilnehmende (d.h. noch kein Kurs besucht) einen differenzierteren Test durch, meist in Verbindung mit einem kurzen Gespräch. Dadurch soll die individuelle Situation des TN eingeschätzt werden und die Kurseinteilung möglichst passgenau vorgenommen werden.

Ein Einstufungstest gibt eine grobe Orientierung, in welchem Sprachniveau, in welcher Intensität und mit welcher inhaltlicher Progression ein Kursbesuch sinnvoll erscheint. Einstufungstests sind je nach Anbieter sehr unterschiedlich, sie sind nicht standardisiert und können somit nicht untereinander verglichen werden.

Kursabschlussstest

Eine Lernzielkontrolle am Ende eines Kurses dient zum einen als **Erfolgsmessung** und Bestätigung für die Teilnehmenden, zum anderen als Diagnoseinstrument um festzustellen, welches weiterführende Angebot für die betreffende Person am sinnvollsten erscheint.

Ein Kursabschlussstest ist je nach Angebot und Anbieter unterschiedlich, ist nicht standardisiert und kann nicht mit anderen Kursattesten verglichen werden.

Standardisierte Deutschprüfungen

Telc und Goethe: Die standardisierten Tests von Telc, Goethe, ÖSD werden von lizenzierten Prüfungszentren (oft Anbieter von Sprachkursen) durchgeführt, und von zertifizierten Prüfern von telc bzw dem Goethe-Institut durchgeführt. In diesen Tests werden sowohl Lesen und Schreiben als auch das mündliche Verstehen und Sprechen bewertet. Ab GER-Niveau B1 ist es möglich Prüfungen in den Teilkompetenzen abzulegen und gegebenenfalls zu wiederholen.

fide: Mit dem standardisierten Sprachnachweis fide können die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen im Schweizerhochdeutsch auf den Niveaus A1 – B1 nachgewiesen werden. Die Prüfung findet bei einer akkreditierten Nachweisinstitution fide statt. Nach dem Absolvieren des Sprachnachweises fide erhalten die Teilnehmenden den Sprachenpass. Der Sprachenpass weist auf jedem GER-Niveau das mündlich und schriftlich erreichte Niveau getrennt aus.

Die standardisierten Prüfungen Telc, Goethe und fide ermöglichen einen offiziellen und anerkannten Abschluss.
(bedient Art. 6.3.a. Integrationsvereinbarung)

Bulats Test

Der Bulats Test steht für Business Language Testing Service und ist ein Sprachtestverfahren, das eine Reihe von sprachlichen Fähigkeiten prüft und ein **Sprachenprofil** im Bereich von Geschäftstätigkeiten der Kandidaten erstellt.

Die Testergebnisse orientieren sich am GER, es werden jedoch keine mündlichen Fähigkeiten überprüft, da es sich um einen reinen online-Test handelt. Die Testergebnisse beziehen sich nicht auf die effektiv getesteten Kompetenzen, sondern werden folgendermassen dargestellt: *Die Forschung hat gezeigt, dass typische Kandidaten auf dieser Leistungsstufe folgendes können.*

Durch den Bulats Test wird ein Sprachenprofil erstellt, das sich an typischen Kandidaten in Businesssituationen misst.

Spezielle Einbürgerungstests

In einigen Kantonen wurden spezielle Einbürgerungstests entwickelt. Diese Tests sind spezifisch auf die in den gesetzlichen Grundlagen geforderten Kenntnisse zugeschnitten. In Basel-Stadt wird z.B. mit einer spezifischen Sprachstandsanalyse der mündliche Ausdruck auf Sprachniveau B1, der schriftlichen Ausdruck auf Niveau A2 gemessen und mit einem Attest für Einbürgerungszwecke dokumentiert.

Spezifische Tests, welche für die Bedürfnisse der Einbürgerungsbehörden zugeschnitten sind und speziell für diesen Zweck entwickelt worden sind. Die Testresultate zeigen auf, ob eine Person über die zur Einbürgerung notwendigen sprachlichen Kompetenzen verfügt.
(bedient Art. 6.3.b. Integrationsvereinbarung)